

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 26. November 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

27.10.2010

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-54/10

Zulassungsnummer:

**Z-42.3-383**

Geltungsdauer bis:

**31. Dezember 2015**

Antragsteller:

**Minova CarboTech GmbH**  
Am Technologiepark 1  
45307 Essen

Zulassungsgegenstand:

**Kurzlinerverfahren "CarboLith Spot Repair System" zur Sanierung erdverlegter schadhafter  
Abwasserleitungen im Nennweitenbereich von DN 100 bis DN 500**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.3-383 vom 26. November 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der **Abschnitt 2.1.1.1. Glasfasermaterial** wird um Punkt 5 erweitert:
  5. Glasfasergewebematte "**DIPEX BATM**"
    - Flächengewicht  $\approx 1.380 \text{ g/m}^2$  (Glasfasergewebematte für zweilagigen Liner)
  
2. Der **Abschnitt 2.1.2 Umweltverträglichkeit** wird wie folgt ersetzt:
 

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen der DIBt-Grundsätze "Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" (Fassung: Mai 2009).
  
3. In **Abschnitt 2.2.3 Kennzeichnung** wird der zweite Absatz wie folgt ergänzt:
 

Zusätzlich sind auf den Transportbehältern der Glasfasergewebematten anzugeben:

  - Bezeichnungen der Glasfasergewebematten ("**MCT ECR**", "**PMT**", "**SPHERETEX**", "**MÜHLMEIER**" oder "**DIPEX BATM**")
  - Länge und Breite
  - Chargennummer
  
4. Im **Abschnitt 4.2 Geräte und Einrichtungen** wird der erste Unterpunkt zu den Sanierungseinrichtungen wie folgt erweitert:
  - Glasfasergewebematten ("**MCT ECR**", "**PMT**", "**SPHERETEX**", "**MÜHLMEIER**" oder "**DIPEX BATM**") für die zu sanierenden Nennweiten
  
5. Das im **Abschnitt 4.3.1 Vorbereitende Maßnahmen** genannte ATV-Arbeitsblatt A 140 wird durch folgende Arbeitsblätter ersetzt:
  - ATV-DVWK-A 199-1 und DWA-A 199-2<sup>1</sup>
  
6. Der **Abschnitt 8 Übereinstimmungserklärung über die ausgeführte Sanierungsmaßnahmen** wird nach dem zweiten Absatz vor der Tabelle 1 des Bescheids vom 26. November 2009 wie folgt ergänzt:
 

Die Prüfungen an Probestücken nach Tabelle 2 des Bescheids vom 26. November 2009 sind durch eine bauaufsichtliche anerkannte Überwachungsstelle (siehe Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Teil V, Nr. 9) durchzuführen.



<sup>1</sup>           ATV DVWK-A 199-1           Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Arbeitsblatt 199: Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, - Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen; Ausgabe: 2002-07

              DWA-A 199-2               Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Arbeitsblatt 199: Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, - Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen; Ausgabe: 2007-07

Einmal im Halbjahr ist die Probeentnahme aus einem Kurzliner einer ausgeführten Sanierungsmaßnahme von der zuvor genannten Überwachungsstelle durchzuführen. Diese hat zudem die Dokumentation der Ausführungen nach Tabelle 1 des Bescheids vom 26. November 2009 der Sanierungsmaßnahme zu überprüfen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

